

MAD-INFORMATION

VERFASSUNG!

In welcher Verfassung sind Sie?

I/2020



BUNDESWEHR

AUSZUG

für den Verband der Reservisten der
Deutschen Bundeswehr e.V.





VORWORT



Liebe Mitglieder des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr!

Mit diesem Auszug der jüngsten MAD-Information als Sonderveröffentlichung für den Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr möchten wir Sie teilhaben lassen an den Informationen für die Bundeswehr.

Werden Sie als Reservistin oder Reservist in ein Wehrdienstverhältnis berufen, sind sie Soldatin oder Soldat mit entsprechenden Rechten und Dienstpflichten. Aber auch außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses gibt es Anlässe, bei denen Sie zum Ansehen der Bundeswehr beitragen, etwa, wenn Sie Ihre Uniform in der Öffentlichkeit tragen oder auch wenn Sie als Mittler für die Bundeswehr in der Gesellschaft tätig sind. Hierbei geht es auch um das in uns gesetzte Vertrauen.

Wir stellen beim gesellschaftlichen Wandel derzeit – übrigens nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland – in einigen Teilen einen deutlichen Schwenk nach rechts fest.

Für Staatsdiener, also für Soldatinnen und Soldaten, Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, gibt es verbindliche Grenzen. Staatsdiener sind von Gesetzes wegen zur Verfassungstreue verpflichtet. Diese Loyalitätspflicht wurde mit dem Diensteid anerkannt. Sie setzt der eigenen Meinungsfreiheit deutlich engere Grenzen, als dies bei „Normalbürgern“ der Fall ist.

In der Öffentlichkeit – und übrigens auch bei vielen Staatsdienern – ist dieser Gedanke ein bisschen aus der Mode gekommen. Von Staatsdienern wird nicht nur verlangt, dass sie die Verfassung anerkennen, sondern auch, dass sie in und außerhalb des Dienstes aktiv dafür eintreten und sich von verfassungsfeindlichen Aktivitäten distanzieren. Eine neutrale Haltung gegenüber unserer Verfassungsordnung ist definitiv zu wenig. Wegschauen, dulden und verharmlosen sind keine Option. Es gilt, egal ob für Soldatinnen und Soldaten, Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst: Verfassungspatriotismus gehört zu unserem Beruf!

Wenn Sie sich als Reservistin oder Reservist im Zusammenhang mit Reservistenangelegenheiten an eine Verfassungsschutzbehörde wenden möchten, so gilt es einige Besonderheiten zu berücksichtigen. Außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Verfassungsschutz. Der Militärische Abschirmdienst ist immer nur dann für Sie zuständig, wenn und solange Sie als Reservistin oder Reservist Wehrdienst leisten.

Mit besten Grüßen
Dr. Christof Gramm
Präsident

IN SACHEN VERFASSUNG: IN WELCHER VERFASSUNG SIND SIE UND WIE STEHEN SIE ZU IHR?

Die eingangs thematisierte Veränderung in der Bedrohungslage wirft auch die Frage nach dem Rechtsrahmen für „öffentlich bedienstete Personen“⁴¹ auf. In den Medien wird dies plakativ unter der Überschrift „Extremisten im öffentlichen Dienst“ diskutiert.

Nachfolgend soll die Pflicht zur Verfassungstreue näher betrachtet werden. Der Blick in die einschlägigen Rechtsgrundlagen (§ 8 Soldatengesetz, § 60 Abs. 1 Satz 3 Bundesbeamtengesetz, § 33 Abs. 1 Satz 3 Beamtensatzgesetz und § 41 Satz 2 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) zeigt, dass alle im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und seinem Geschäftsbereich „öffentlich bediensteten Personen“ einer solchen Treuepflicht unterliegen.

In welchem Kontext ist diese Pflicht zu sehen?

Was steht hinter dem Gedanken dieser Verfassungstreue?

Was beinhaltet diese Pflicht konkret?

Zum Kontext der Pflicht zur Verfassungstreue

Die Pflicht zur Verfassungstreue ist eine Facette der Konzeption der wehrhaften Demokratie. Die Pflicht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Verfassungstreue steht beispielsweise neben dem Verbot von Parteien und sonstigen Vereinigungen wegen verfassungswidriger Aktivitäten oder der Verfolgung von Straftaten, die sich gegen den Bestand des Staates oder

gegen die Verfassung – sogenannte Staatsschutzdelikte – richten.

Die Treuepflicht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes hat unter der Geltung des Grundgesetzes (GG) ein besonderes Gewicht. Im Grundgesetz wurden zentrale Grundwerte – wie etwa die Menschenwürde – festgeschrieben. Zugleich wurde im Grundgesetz dem Staat die Aufgabe zugewiesen, diese Grundwerte zu sichern und zu gewährleisten.

Diese Treuepflicht verlangt nicht, dass eine öffentlich bedienstete Person sich mit den Zielen oder einer bestimmten Politik der jeweiligen Bundesregierung oder der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien identifiziert und diese unterstützt. Die



Vorschrift verpflichtet jedoch jede öffentlich bedienstete Person, also Soldatinnen und Soldaten, Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen sowie Arbeitnehmer, die durch Art. 79 Abs. 3 GG jeder Verfassungsänderung entzogenen „Grundsätze“ der Art. 1 und 20 GG zu bejahen, sie als schützenswert anzuerkennen und aktiv für sie einzutreten.

Dies sind vor allem:

- Bindung aller staatlichen Gewalt an die im Grundgesetz konkretisierten Grund- und Menschenrechte,
- Volkssouveränität,
- Mehrparteiensystem,
- Chancengleichheit für alle Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung der Opposition,
- Gewaltenteilung,
- Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament,
- Gesetzmäßigkeit von Regierung und Verwaltung sowie
- Unabhängigkeit der Gerichte.

Der Eid

Diese Festschreibung hat Konsequenzen für die Personen, die als Bedienstete – als Staatsdiener/innen – für diesen Staat handeln. Als Zeichen für das Bewusstsein über diese Konsequenzen gilt der Amts- oder Dienstseid. Mit ihm wird die Loyalität gegenüber der Verfassung bekundet. Dieser Eid hat damit eine Bewusstmachungs- und eine Sicherungsfunktion. Wird dieser Eid nicht geleistet, so kann das Dienstverhältnis nicht begründet werden. Wer den Eid geleistet hat, ist an ihn und die damit verbundenen Konsequenzen gebunden. Wer sich nicht mehr an den Eid gebunden fühlt, sollte selbst konsequenterweise die Entlassung aus dem Dienstverhältnis verfolgen.

Mit dieser Ausgestaltung des Rechtsrahmens hat der Gesetzgeber sicherstellen wollen, dass nur diejenigen Personen Angehörige der Streitkräfte werden und bleiben dürfen, die sich von allen Bestrebungen fernhalten,

die die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpfen, und die darüber hinaus aktiv und aus Überzeugung für deren Erhaltung eintreten. Es sollte damit ausgeschlossen oder jedenfalls erschwert werden, dass die Streitkräfte zu einer Macht werden, die die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährdet, oder dass sie gegen sie eingesetzt werden.

Es obliegt staatlich bediensteten Personen den Staat, die Verfassung und die darin enthaltene Wertordnung in Krise und Krieg zu verteidigen. Dies vermag nur die Person zu leisten, die bereits vor einer solchen Entwicklung die verfassungsrechtliche Wertordnung als solche tatsächlich angenommen hat und infolgedessen schon in dieser Phase Angriffen entgegentritt und damit ein Zeichen setzt.





Zur Ausprägung der Meinungsfreiheit bei öffentlich bediensteten Personen

Unbenommen hat jeder nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Dieses Recht findet nach Art. 5 Abs. 2 GG seine Schranke u. a. in Gesetzen. Eine solche Beschränkung der Meinungsfreiheit folgt aber gerade aus der Pflicht zur Verfassungstreue. Die freiheitliche demokratische Grundordnung – wie sie das Grundgesetz prägt – gestattet es auch öffentlich bediensteten Personen, an Erscheinungen des Staates Kritik zu äußern oder für die Änderung bestehender Verhältnisse mit den verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitteln einzutreten – solange nicht dieser Staat und seine verfassungsmäßige Grundlage und damit die Werteordnung angegriffen wird.

Plakativ im Raum steht damit das Bild, dass derjenige, der den Staat und seine verfassungsmäßige Grundlage und damit die Werteordnung angreift, nicht zugleich als Staatsdiener/in der oben dargelegten Aufgabe des Staates zur Sicherung und Gewährleistung von Grundwerten nachkommen kann. Das beeidete Bewusstsein - auch über die Einschränkungen und Pflichten - kann nicht folgenlos im Widerspruch zur später geäußerten Meinung stehen. Das Wissen um diese Rechtslage und den Willen diese zu beachten, ist auch Inhalt des Amts- oder Dienstoides. Hierin zeigt sich die Bewusstmachungsfunktion dieses Eides. Der Eid ist damit nicht nur ein notwendiger Schritt, um einen Job zu bekommen, sondern das erklärte Zeichen, während der Dauer des Dienstverhältnisses für gerade diese Werte eintreten zu wollen. Mit dem Eid wird damit ein Vertrauenstatbestand geschaffen. Diesem vertraut der Staat.

Pflicht zur Verfassungstreue

Diese Treuepflicht - Staats- und Verfassungstreue - fordert mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen unin-

teressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung. Sie fordert von der öffentlich bediensteten Person insbesondere, dass sie sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Von der Staatsdienerin oder dem Staatsdiener wird erwartet, dass sie/er diesen Staat und seine Verfassung als einen hohen positiven Wert erkennt und anerkennt, für den einzutreten sich lohnt. Politische Treuepflicht bewährt sich gerade in Krisenzeiten und in ernsthaften Konfliktsituationen, in denen der Staat darauf angewiesen ist, dass die öffentlich bedienstete Person Partei für ihn ergreift. Dies bedingt, dass sich die jeweilige Person bereits vor einer Konfliktsituation ihrer Pflichten und damit ihrer Rolle im Kontext der wehrhaften Demokratie bewusst ist.

Im Interesse der Akzeptanz und der Legitimation staatlichen Handelns ist die öffentlich bedienstete Person verpflichtet, bereits den Schein der Identifikation mit einem im freiheitlichen Rechtsstaat diametral entgegengesetzten Gedankengut zu vermeiden.

Im Kern geht es darum, dass sich der Staat darauf verlassen muss, dass seine Funktionsfähigkeit sichergestellt ist – die für ihn entscheidenden und handelnden Personen – die Staatsdiener/innen in und ohne Uniform – ihre persönliche Wertordnung der verfassungsgemäßen Wertordnung unterordnen. Mit dem Eid haben sie ihre Bereitschaft dazu erklärt. Damit handelt es sich bei der Pflicht zur Verfassungstreue um eine Kernpflicht. Deren Verletzung ist damit schwerwiegend. Es untergräbt auch die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte, wenn sich die Gesellschaft nicht mehr uneingeschränkt auf die Verfassungstreue ihrer Angehörigen verlassen kann und sie die für das menschliche Zusammenleben unerlässlichen Anforderungen, wie sie im Grundgesetz festgeschrieben sind, verletzen.

Verfassungstreue - einzelne Erscheinungen und deren Bewertung

Nachfolgend verdeutlichen einige Beispiele aus dem Bereich der Rechtsprechung, wie das Verhalten oder Unterlassen öffentlich bediensteter Personen im Hinblick auf die Verfassungstreue zu bewerten ist.

• **Einmaliger Ausruf der Parole „Sieg Heil!“ im Unterkunftsgebäude**
Schon der hörbare Ausruf „Sieg Heil!“ in einem dienstlichen Unterkunftsgebäude begründet Zweifel daran, dass die betroffene Person Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Der Ausruf mag aus jugendlicher Unbesonnenheit erfolgen und kein Ausdruck entsprechender politischer Gesinnung sein. Gleichwohl erweckt dies Verhalten den Eindruck einer ideologischen Nähe. Zugleich setzt der Ausruf den Anschein der Wiederbelebung nationalsozialistischer Tendenzen. Nichts Anderes gilt, wenn der Ausruf außerhalb eines Unterkunftsgebäudes getätigt worden wäre.

• **Zeigen des Hitlergrußes in einer Kneipe, mehrfaches Äußern von, den Nationalsozialismus verherrlichende Parolen sowie Tragen einer Bomberjacke mit dem Aufdruck nationalsozialistischer Symbole in der Öffentlichkeit**

Aus der Pflicht zum Treuen Dienen ergibt sich vor allem die Pflicht zur Loyalität gegenüber dem Staat, seinen Organen und seiner Rechtsordnung. Gegen diese Verpflichtung verstößt eine öffentlich bedienstete Person, die



Foto: MAD

rassistische und ausländerfeindliche Abbildungen sowie ein, die Opfer des Nationalsozialismus verhöhnendes, die im Dritten Reich begangenen Verbrechen verharmlosendes Foto ver-

breitet. Dazu gehört auch das Tragen einer Bomberjacke mit einem, dem in der Zeit von 1933 bis 1945 verwendeten Reichsadler zum Verwechseln ähnlichen Symbol. Damit wird die Treuepflicht objektiv verletzt. Die öffentlich bedienstete Person tritt durch ihr Verhalten nicht für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ein, sondern hat durch ihre Verhaltensweisen zumindest nach außen hin vielmehr den Nationalsozialismus verherrlicht. Ob dies aufgrund einer tieferen rechtsradikalen Gesinnung geschehen ist, ist insoweit unerheblich. Es genügt das „bloße“ Setzen eines solchen Zeichens – eines tatsächlichen Anhaltspunktes.

• **Abhören von CDs rechtsradikaler Musikgruppen im privaten Bereich**

Die Pflicht zur Verfassungstreue beschränkt sich nicht auf den dienstlichen Betrieb. Die Pflicht der öffentlich bediensteten Person, die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anzuerkennen und durch ihr gesamtes Verhalten für ihre Einhaltung einzutreten, endet nicht „am Kasernentor“.

Unerheblich wäre es in diesem Zusammenhang auch, dass diese Lieder am nächsten Tag gleich wieder gelöscht worden sind und dass nach den Worten der handelnden Person insoweit nichts nach außen gedrungen sei.

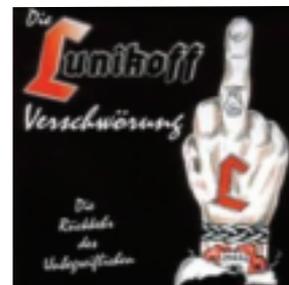


Foto: MAD

Das Ansehen der Bundeswehr wird dabei ganz wesentlich getragen von ihrer Teilhabe an der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und dem Vertrauen darauf, dass sie sich dem Wertekanon des Grundgesetzes verpflichtet weiß. Mit Blick auf den dieser Republik vorausgegangenen

menschenverachtenden rassistischen und die Unterwerfung fremder Völker zum Programm erklärenden Unrechtsstaat des „Dritten Reiches“ muss die Bundeswehr insbesondere dem Vertrauen auf ihre Integrität in Bezug auf die Achtung und den Schutz der unantastbaren Menschenwürde gerecht werden. Damit sowie mit Rücksicht darauf, dass bestimmte Bevölkerungskreise wegen der Verstrickungen von Teilen der damaligen Deutschen Wehrmacht in den Unrechtsstaat des „Dritten Reiches“ gegen die Bundeswehr Ressentiments gehegt haben und auch noch hegen, ist aber das Ansehen des Militärs in besonderem Maße störanfällig gegenüber dem Auftreten eines Soldaten, der Zweifel an der unbedingten Respektierung des sittlichen Wertes der Menschenwürde nährt.

• **Verbreiten rassistischer und die Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus verharmlosender Abbildungen innerhalb einer Whats-App-Gruppe**

Mit diesem Verhalten zeigt die öffentlich bedienstete Person, dass sie nicht für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, sondern durch das Verbreiten von Fotos mit einschlägigen Titeln bzw. Kommentaren die Gewalt- und Willkürherrschaft des nationalsozialistischen Regimes verharmlost. Die Einlassung, dass dies auch nicht aufgrund einer rechtsradikalen Gesinnung geschehen sei, ist an dieser Stelle unerheblich.

Darüber hinaus hätte es die Treuepflicht der öffentlich bediensteten Person geboten, sich von anderen in der WhatsApp-Gruppe geposteten, die Verbrechen des NS-Regimes relativierenden Abbildungen und Fotos, von denen einige Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (Hakenkreuz und Hitlergruß) trugen, zu distanzieren. Distanzieren müssen hätte sich die öffentlich bedienstete Person auch von der Verbreitung ausländischer und rassistischer Texte und Abbildungen, die nicht mit den Grundrechten und der Men-

schenswürde vereinbar sind.

• **Mehrfache Verwendung des Wortes „Jude“ gegenüber Kameraden sowie Fertigung eines Hakenkreuzes aus Kabelbindern**

Im Kontext der deutschen geschichtlichen und politischen Vergangenheit hätte der öffentlich bediensteten Person vor dem Hintergrund ihrer Stellung und Funktion bewusst sein müssen, dass ein Ansprechen mit der betreffenden religiösen Bezeichnung ohne jeglichen Sachzusammenhang und herausgelöst von jedwedem (z.B. religiösen) Kontext, von anderen Personen nicht scherzhaft oder als einfache Begrüßungsformel, sondern als Schimpfwort aufgefasst werden wird. Hier wird nicht der erforderliche Anstand hinsichtlich der geschichtlichen und politischen Vergangenheit gewahrt und moralische Grenzen überschritten. Gerade für eine Person, die im Dienste der Bundeswehr steht, sind derartige, wenn auch nur scherzhafte wiederholte Äußerungen generell und gegenüber anderen Personen im Hinblick auf das Ansehen der Bundeswehr nicht tolerierbar.

• **Mehrfaches Ausführen des Hitlergrußes**

Ein solches Verhalten ist in besonderer Weise geeignet, zu einem erheblichen Ansehensverlust der Bundeswehr zu führen. Das Ansehen der Bundeswehr wird ganz wesentlich getragen von ihrer Teilhabe an der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und dem Vertrauen darauf, dass sie sich den Werten des Grundgesetzes verpflichtet weiß. Mit Blick auf die deutsche Geschichte von 1933 bis 1945 ist das Ansehen des Militärs in besonderem Maße störanfällig gegenüber dem Auftreten eines Soldaten, das Zweifel an der unbedingten Respektierung des sittlichen Wertes der Menschenwürde nährt.

Denn das NS-Regime, das zur Durchsetzung und Aufrechterhaltung seiner Diktatur die Menschenrechte systematisch missachtete und verletzte sowie zur Realisierung seiner Eroberungs-, Raub- und Ausrottungspläne

mit Weltherrschaftsvisionen Angriffskriege entfesselte, in deren Verlauf Millionen Menschen Leben, Gesundheit sowie Hab und Gut verloren, ist mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes schlechthin unvereinbar. Dies gilt auch für die zentralen Bestandteile seiner Ideologie und politischen Zielvorstellungen sowie alle Bestrebungen, die objektiv oder subjektiv darauf angelegt sind, im Sinne der „nationalsozialistischen Sache“ zu wirken.

• **Tätowierung (etwa erste Takte des Horst-Wessel-Liedes oder ein Hakenkreuz)**

Der Körper ist hier als Kommunikationsmittel zu verstehen. Eine Tätowierung wird eingestochen und ist in der Regel dauerhaft. Damit bekennt sich deren Träger/in in besonders intensiver Weise zu dem Motiv. Eine öffentlich bedienstete Person, die sich so als Anhängerin des Nationalsozialismus zu erkennen gibt, widerspricht dem Vorstellungsbild des auf die Verfassungsordnung des Grundgesetzes verpflichteten Beamten in diametraler Weise.



Auszug Horst-Wessel-Lied/Foto: MAD

Umgekehrt – eine solche, dem Staat dienende Person ist verpflichtet, bereits dem Anschein einer Wiederbelebung nationalsozialistischer Tendenzen entgegenzutreten und hat den Gebrauch entsprechender Symbole und Verhaltensweisen zu unterlassen.

• **Weigerung, einer Frau die Hand zu geben**

Dieses Verhalten begründet für sich Zweifel an der Verfassungstreue. Im Raum steht die Frage, ob die sich

so verhaltende Person jederzeit die grundgesetzlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau, wie sie Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG normiert, beachtet und sie auch jederzeit aktiv verteidigt. Zugleich zeigt dieses Verhalten ein Menschenbild, das dem des Grundgesetzes widerspricht. Darüber hinaus dokumentiert dieses Verhalten eine Werteordnung, die der des Grundgesetzes entgegensteht. Im Raum steht dann in der Folge die Frage, ob eine sich so verhaltende Person im Fall einer Krise nicht der Bundeswehr angehörende Frauen in gleicher Weise schützt wie Männer. Diese Frage erhält ferner vor dem Hintergrund der Kameradschaft, wie sie § 12 SG bestimmt, innerhalb des Zusammenwirkens der Angehörigen der Bundeswehr eine eigene Bedeutung. Damit betrifft diese Frage den Komplex des gegenseitigen Vertrauens und des Bewusstseins, sich jederzeit aufeinander verlassen zu können.

• **Anerkenntnis der Scharia²**

Mit dem Bekenntnis zur Scharia ist zugleich die Aussage verbunden, dass die freiheitliche demokratische Grundordnung als Ordnungssystem als nachrangig bewertet wird. Dies resultiert aus der Ausrichtung der Scharia als Rechtsordnung. Im Raum steht die Frage, wie eine Person, die den Eid abgelegt und sich damit zur Verfassungstreue als Dienstpflicht bekannt hat, diese loyal verteidigen will, wenn diese Person selbst einer anderen Rechtsordnung den Vorrang gibt, sie als höherwertig ansieht. Dem folgt die Frage, wie sich eine so ausgerichtete Person verhält, wenn die Scharia als Rechtsordnung ein bestimmtes Verhalten verlangt, dieses aber mit der Werteordnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar ist. Der hieraus folgende Loyalitätskonflikt steht der Erwartungshaltung des Staates als Dienstherrn gegenüber, dass diese Person in jedem Fall und jederzeit dem Diensteid folgend die Verfassungsordnung des Grundgesetzes verteidigt.

Grenzen hin zum extremistischen Handeln

Die oben aufgeführten Beispiele bewegen sich im Bereich der Missachtung der Pflicht zur Verfassungstreue und den daraus resultierenden disziplinar-, sicherheitsüberprüfungs- und/oder statusrechtlichen Folgen. Diese Sachverhalte sind für sich allein von einem extremistischen Verhalten zu trennen. Allerdings setzen diese Sachverhalte tatsächliche Anhaltspunkte für die Hypothese, dass sich eine derart verhaltende Person extremistisch ausgerichtet ist oder die Gefahr besteht, dass sich eine solche Ausrichtung einstellt.

-
- 1 Seite 4: Dieser Begriff umfasst Soldatinnen/Soldaten und Beamtinnen/Beamte, wie auch Beschäftigte im öffentlichen Dienst.
 - 2 Seite 9: Begriff für die Gesamtheit aller religiösen und rechtlichen Normen, den Mechanismen zur Normfindung und den Interpretationsvorschriften des Islam. Die Scharia wird als eine von Gott gesetzte Ordnung verstanden. Sie wird als unverletzlich und unauflösbar angesehen.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundesamt für den
Militärischen Abschirmdienst

Kontakt:
BAMAD
Postfach 10 02 03
50442 KÖLN
Telefon: 0180 - 2316465 (6ct/Anruf)
Intranet: www.mad.bundeswehr.org
Internet: www.mad.bundeswehr.de

Druck: Druckerei MAD

Diese Publikation ist Teil der Informationsarbeit des Militärischen Abschirmdienstes. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



BUNDESWEHR